

Denkmalförderrichtlinie

des Landkreises Aurich über die Gewährung von Zuwendungen
zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen

§ 1 Grundsatz und Zwecksetzung

Der Landkreis Aurich gewährt Zuwendungen für Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen im Zuständigkeitsbereich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich dienen. Die Vergabe dieser Zuwendungen ist an die Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes gebunden. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

§ 2 Gegenstand der Zuwendung

- (1) Gegenstand der Zuwendung sind Kulturdenkmale einschließlich Baudenkmalen in Gruppe baulicher Anlagen (§ 3 Abs. 2 und 3 NDSchG).
- (2) Gefördert werden die im Rahmen von Sicherungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Baudenkmalen im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG allein oder überwiegend aus Gründen des Denkmalschutzes erforderlichen Ausgaben (denkmalbedingte Aufwendungen).
- (3) Zuwendungen werden vorrangig gewährt für:
 1. denkmalbedingte Aufwendungen, die dem Verfügungsberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 NDSchG wirtschaftlich nicht zumutbar sind,
 2. denkmalbedingte Aufwendungen, die der Sicherung und Erhaltung bedrohter Denkmalsubstanz dienen,
 3. Maßnahmen an den substanziell besonders bedrohten Objektgruppen der ostfriesischen Gulfhöfe und Landarbeiterhäuser.
- (4) Mehrfachförderungen aus anderen Programmen sind möglich, wenn diese nicht nach den Förderrichtlinien der jeweiligen Programme ausgeschlossen sind und die Gesamtförderungen nicht mehr als 70 % der Gesamtkosten der Maßnahme betragen.
- (5) Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:
 1. Ausgaben für die Wiederherstellung von teilzerstörten Baudenkmalen, wenn hierbei auf ausreichend originale Substanz zurückgegriffen wird,
 2. Ausgaben für die Umnutzung von Baudenkmalen, wenn sie der nachhaltigen Sicherung des Erhalts dienen,
 3. Ausgaben für den denkmalgerechten Ersatz von Bauteilen,
 4. Kosten einer baugeschichtlichen oder restauratorischen Untersuchung und Dokumentation,
 5. besonders wertvolle Innenausbauteile, die im Rahmen des Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,
 6. Maßnahmen an Außenanlagen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Denkmal stehen,

7. Rekonstruktionen, soweit es sich um Sicherungs- und Ergänzungsmaßnahmen handelt.

(6) Nicht zuwendungsfähig ist bzw. sind

1. der Erhaltungsaufwand, der dadurch verursacht wurde, dass Erhaltungsmaßnahmen dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz oder sonstigem öffentlichem Recht zuwider unterblieben sind (z. B. unterlassener Bauunterhaltung),
2. der Erwerb eines Kulturdenkmals,
3. die Kosten für die Beschaffung von Finanzierungsmitteln,
4. die eigene Arbeitsleistung des Zuwendungsberechtigten,
5. die Kosten eines Neubaus in der Gesamtanlage,
6. Maßnahmen, bei denen die Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsrichtlinien vorliegen,
7. Rekonstruktionen, soweit es sich nicht um Sicherungs- und Ergänzungsmaßnahmen handelt.

§ 3 Zuwendungsempfänger/-innen

- (1) Zuwendungsempfänger/-innen können nur Eigentümer und Verfügungsberechtigte im Sinne des § 6 NDSchG sein.
- (2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Kirchen als Verfügungsberechtigte sind als Zuwendungsempfänger/-innen ausgeschlossen.
- (3) Die Mittel dürfen vom Zuwendungsempfänger/-innen nicht als Eigenmittel für Maßnahmen eingesetzt werden, die aus Zuweisungen des Landes oder des Bundes gefördert werden.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Maßnahme muss den fachlichen Anforderungen der unteren Denkmalschutzbehörde entsprechen, die denkmalfachlichen Auflagen in der Baugenehmigung oder der Genehmigung gemäß dem NDSchG sind zu beachten und umzusetzen.
- (2) Die Maßnahme ist fachlich, z. B. durch den Monumentendienst, zu begleiten.
- (3) Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme muss unter Einbeziehung der Zuwendung gesichert sein. Ein entsprechender Finanzierungsplan ist der unteren Denkmalschutzbehörde bei Antragstellung vorzulegen.
- (4) Die Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen sein. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages, nicht jedoch das Einholen von Angeboten für die vorgesehene Maßnahme. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Einzelfall auf Antrag einem Maßnahmenbeginn vor Erteilung des Zuwendungsbescheides zustimmen, wenn dieser aufgrund zwingender Umstände, insbesondere im Fall einer konkreten Gefahr für das Denkmal, unaufschiebbar ist. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Insbesondere ersetzt die Zustimmung nicht erforderliche behördliche Genehmigungen.

§ 5 Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Zuwendungen für denkmalpflegerische Maßnahmen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- (2) Die Zuwendungen werden unter Beachtung der Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 187 S. 1, L 283 S. 65) – sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – in der jeweils gültigen Fassung unter Bezugnahme auf Art. 53 Nr. 2b AGVO gewährt.
- (3) Der Anteil soll ein Drittel der gemäß § 2 Abs. 2 zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Die maximale Zuwendung pro Maßnahme soll 60.000 € nicht übersteigen und 10.000 € nicht unterschreiten.
- (4) Reduzieren sich die tatsächlichen Kosten gegenüber dem der Zuwendung zugrunde liegenden Kostenvoranschläge, wird die Zuwendung anteilig gekürzt.

§ 6 Antragserfordernis

- (1) Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie setzt einen Antrag voraus. Dieser Antrag ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich – Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz – Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich einzureichen.
- (2) Der Antrag muss der unteren Denkmalschutzbehörde bis zum 31. Januar bzw. 30. September vorliegen.

§ 7 Form und Inhalt des Antrages

- (1) Die Antragsformulare sind entsprechend den Mustervordrucken vollständig auszufüllen und in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind Anlagen mit folgenden Angaben beizufügen:
 1. Ausführliche Vorstellung des Objektes (Standort, Nutzung, Eigentümer, Denkmalstatus),
 2. Kostenvoranschläge der Fachfirmen oder Kostenberechnungen der Architekten,
 3. Dokumentation vorhandener Schäden (mit Farbfotos zu belegt),
 4. Darlegung der vorgesehenen Instandsetzungs-, Sanierungs- bzw. Restaurierungsmaßnahmen,
 5. Benennung einer fachlichen Baubegleitung,
 6. Stand der Vorbereitung des Vorhabens (z.B. Vorlage einer denkmalpflegerischen Zielstellung, Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde, Vorlage von Schadensanalysen, Projektunterlagen, Kostenermittlungen),
 7. finanzielle Aufwendungen für die einzelnen Teilleistungen,

8. Nachweis über die Finanzierung des Gesamtvorhabens oder der Teilleistung, einschließlich der beantragten Zuwendung und
9. Nachweis eines Bauablaufplanes bei Fortführungsmaßnahmen.

§ 8 Auswahlverfahren

- (1) Die Berücksichtigung des Antrages richtet sich nach der Dringlichkeit und Bedeutung der Maßnahme.
- (2) Die untere Denkmalschutzbehörde hat bei der Prüfung des Antrages eine sorgfältige Abwägung der denkmalrechtlichen Belange vorzunehmen. Die Wertigkeit des Baudenkmals hinsichtlich seiner geschichtlichen, städtebaulichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung, aber auch die Dringlichkeit der Bedeutung der Maßnahme ist zu beurteilen. Anhand dieser Abwägung entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde über die Vergabe der Zuwendung.
- (3) Die untere Denkmalschutzbehörde weist die Höhe der Zuwendung einhergehend mit einer Begründung nach.
- (4) Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt.
- (5) Der Zuwendungsbescheid verliert ein Jahr nach Bekanntgabe seine Wirksamkeit.

§ 9 Auszahlung und Verwendungsnachweis

- (1) Zuwendungen werden durch die untere Denkmalschutzbehörde ausgezahlt nach:
 1. Durchführung der zuwendungsfähigen Maßnahmen,
 2. Prüfung der Belege, Bücher und sonstigen Dokumentationsunterlagen und
 3. Abnahme durch die untere Denkmalschutzbehörde.
- (2) Der/Die Zuwendungsempfänger/-in hat der unteren Denkmalschutzbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht einschließlich Fotodokumentation und einem zahlenmäßigen Nachweis, der in seinem Aufbau dem Finanzierungsplan entsprechen muss. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind entsprechende Belege im Original beizulegen. Der Verwendungsnachweis ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, spätestens zwei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Zuwendungszeitraumes erfüllt, ist binnen zwei Monaten der unteren Denkmalschutzbehörde ein Zwischennachweis über die Verwendung der erhaltenden Mittel vorzulegen. Die untere Denkmalschutzbehörde setzt daraufhin eine Frist zur Vorlage des endgültigen Verwendungsnachweises.
- (3) Soweit von einem anderen öffentlichen Zuschussgeber ein Verwendungsnachweis für dieselbe Maßnahme gefordert wird, genügt dessen Prüfungsvermerk.
- (4) Der Landkreis Aurich kann jederzeit die bestimmungsmäßige Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme der Belege, Bücher und sonstigen Unterlagen prüfen oder prüfen lassen.

(5) Die Zuwendung kann, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie nicht entsprechend dem Zuwendungsbescheid verwendet wird.

§ 10 Kosten

Für Zuwendungen und andere im Zusammenhang mit dieser Richtlinie ergehenden Entscheidungen werden keine Gebühren erhoben.

§ 11 Jährliche Berichterstattung

Der zuständige Fachausschuss des Kreistages des Landkreises Aurich erhält am Ende eines jeden Haushaltsjahres eine Gesamtübersicht der bewilligten Fördermittel.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Landrat